



TC Grün-Weiß
Baumschulenweg e.V.
Baumschulenstraße 1a
12437 Berlin

Aufnahmeantrag

Name

Geschlecht

Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon privat

Postleitzahl

Telefon dienstlich

Wohnort

Mobiltelefon

Beruf bzw. Tätigkeit

E-Mail

Wie sind Sie auf unseren
Tennisverein aufmerksam geworden?

Aufnahmebeitrag

Mitgliedsbeitrag

Ich beantrage unter Anerkennung
der Vereinssatzung und der Beitragsordnung
die Mitgliedschaft im TC Grün-Weiß
Baumschulenweg e.V.

Bemerkungen

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Vorstands

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift
des gesetzlichen Vertreters nötig



TC Grün-Weiß
Baumschulenweg e.V.
Baumschulenstraße 1a
12437 Berlin

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige/n ich/wir den TCGrün-Weiß Baumschulenweg e.V. widerruflich, die von mir/uns zu leistenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos einzuziehen.

Name des Kontoinhabers

Vorname des Kontoinhabers

Konto

Bankleitzahl

Wenn mein/unser Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist, besteht seitens der kontoführenden Bank keine Verpflichtung zur Einlösung.

Zahlungsgrund (Mitgliedsbeitrag, Aufbaustunden usw.)

Anschrift des Kontoinhabers

Kreditinstitut

Sitz des Kreditinstituts

Ort, Datum

Unterschrift/en



TC Grün-Weiß
Baumschulenweg e.V.
Baumschulenstraße 1a
12437 Berlin

Vereinsatzung

§1 Namen, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen »Tennisclub Grün-Weiß Baumschulenweg e.V.« (TC Grün-Weiß e.V.) und hat seinen Sitz in Berlin, Baumschulenstraße 1a. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der TC Grün-Weiß strebt die Mitgliedschaft im Berliner Tennisverband des Landessportbundes Berlin an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Tennissports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) auswärtigen Mitgliedern,
 - d) fördernden Mitgliedern,
 - e) Ehrenmitgliedern
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinsatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschuß.
2. Der Austritt ist nur bis zum Ende des laufenden Jahres möglich und ist jeweils bis zum 30. September des Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

3. Bei einer Erhöhung der Beiträge um mehr als 20% des letztgültigen Beitragssatzes steht Mitgliedern, die damit nicht einverstanden sind, ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Diese Kündigung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe der neuen Beitragssätze gegenüber dem Vorstand schriftlich geltend zu machen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, wenn sein Verhalten zu einer schweren Beeinträchtigung des Vereinslebens führt oder das Ansehen des Vereins in hohem Maße schädigt. Langandauernder oder wiederholter Verzug bei der Bezahlung der Beiträge kann zum Ausschuß führen, wenn das Mitglied trotz mehrmaliger Mahnung sein Verhalten nicht ändert. Über den Ausschuß eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit Beschluß. Der Ausschuß ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Gegen den Beschluß über den Ausschuß kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt Einspruch einlegen. Über den Einspruch ist durch die Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden.
5. Bei Austritt und Ausschuß besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr oder geleisteter Beiträge. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgetretenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 8 Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und, falls erforderlich, Umlagen. Die Höhe dieser Zahlungen wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für jedes Jahr festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 15. April des laufenden Jahres zu bezahlen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Revisionsausschuß.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. In ihr ist jedes erwachsene Mitglied des Vereins stimmberechtigt. Alle Vereinsmitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 - a) die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes; die Entgegennahme des Jahresberichts; die Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls der Höhe der Umlagen,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl des Revisionsausschusses,
 - e) Beschlußfassung über den Einspruch gegen den Ausschuß eines Mitgliedes,
 - f) Beschlußfassung über die Begrenzung der Mitgliederzahl,



TC Grün-Weiß
Baumschulenweg e.V.
Baumschulenstraße 1a
12437 Berlin

g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins (vgl. §10/2, 10/3, 14).

3. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beantragt wird.

4. Die Jahreshauptversammlung ist in der Regel bis zum 31. März des laufenden Jahres durchzuführen.

5. Die Mitglieder sind ausnahmslos spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

6. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand vor der Jahreshauptversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung einzureichen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, während der Jahreshauptversammlung mündliche Anträge zu stellen. Über eine sich daraus ergebende Notwendigkeit der Ergänzung der Tagesordnung beschließen die zur Versammlung anwesenden Mitglieder.

§10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmhaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.

2. Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied – § 3.1.
- b) vom Vorstand

Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

3. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das alle gefaßten Beschlüsse enthält und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§12 Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht aus: dem Vorsitzenden (1.Vorsitzender), dem stellvertretenden Vorsitzenden (2.Vorsitzender), dem Kassenwart, dem Sportwart, dem Technikwart, dem Jugendwart und dem Schriftführer.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: der 1. Vorsitzende, der 2. Vor-

sitzende und der Kassenwart. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung. Er hat die Ziele und Aufgaben des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung so zu verwirklichen, daß die Interessen der Mitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden. Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein. Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

5. Aufgaben des Vorstandes

- a) Leitung des Vereins,
- b) Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen,
- c) Erfüllung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das laufende Jahr (Buchführung),
- e) Ausarbeitung eines Jahresberichtes,
- f) Ausarbeitung von Platz- und Spielordnungen,
- g) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, dafür ein anderes Mitglied in den Vorstand zu berufen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dieses Mitglied zur Wahl zu stellen.

7. Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung selbständig. Er hat seine Sitzungen mindestens einmal in zwei Monaten durchzuführen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§13 Revisionsausschuß

1. Von der Mitgliederversammlung wird ein Revisionsausschuß für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Ausschuß soll aus 3 Mitgliedern bestehen, die dem Vorstand nicht angehören.

2. Zu seinen Aufgaben gehört die Kontrolle der wirtschaftlichen und finanziellen Führung des Vereins. Über durchgeführte Revisionen ist ein Bericht anzufertigen, der dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben und jährlich dem Protokoll der Jahreshauptversammlung beizufügen ist.

§14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehnsverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 30. November 1990 von der Mitgliederversammlung des Vereins Tennisclub Grün-Weiß Baumschulenweg e. V., beschlossen worden.